



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes  
Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheits-  
fachberufen**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**



**A. Problem**

1. Das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) bestimmt als Einrichtungen der Lehrkräftebildung die Hochschulen, das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und die Schulen. Nunmehr soll ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als ein Landesamt entstehen. Das SHIBB soll als obere Schulaufsichtsbehörde auch Aufgaben der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung übernehmen. Diese Aufgaben werden derzeit vom IQSH wahrgenommen. Das SHIBB ist bisher nicht als eine Einrichtung der Lehrkräftebildung im LehrBG berücksichtigt.
2. Fachhochschulabsolventen, die sich nach § 8 Absatz 2 LehrBG mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss für die Übernahme eines Lehramtes im Bereich der berufsbildenden Schulen durch den sogenannten Direkteinstieg qualifiziert haben, wird der Zugang zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung eröffnet. Sie gehören daher nicht dem Lehramt an berufsbildenden Schulen an, das nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 LehrBG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 LVO-Bildung den Zugang zum 2. Einstiegsamt dieser Laufbahngruppe eröffnet. Das LehrBG enthält kein Lehramt, dem die über den Direkteinstieg qualifizierten Lehrkräfte zugeordnet werden können.
3. Aufgrund des anhaltenden Lehrkräftebedarfs sind weitere Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung erforderlich, die das LehrBG noch nicht zulässt.
4. Darüber hinaus soll die im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelte Zuständigkeit des Landesamtes für soziale Dienste zum 1. Januar 2021 auf das SHIBB übergehen.

**B. Lösung**

1. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes wird das SHIBB als eine weitere Einrichtung der Lehrkräftebildung im LehrBG aufgenommen. Dem SHIBB werden Aufgaben der Lehrkräftebildung für den berufsbildenden Bereich zugewiesen. Die Regelungen finden erst dann Anwen-

dung, wenn das SHIBB rechtswirksam errichtet wurde und erfolgen unabhängig von der Zuordnung des SHIBB zum Geschäftsbereich einer bestimmten obersten Landesbehörde.

2. Für Lehrkräfte, die sich durch den sogenannten Direkteinstieg für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert haben, wird das „Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“ im LehrBG aufgenommen.
3. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs wird zum einen die Möglichkeit eröffnet, bei einem dringenden Lehrkräftebedarf das Studium und den Vorbereitungsdienst zeitlich verschränkt anzubieten. Des Weiteren werden für Fächer oder Fachrichtungen, bei denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, Ausnahmen von den im Bachelorstudiengang ansonsten verpflichtenden, auf das Berufsfeld Schule vorbereitenden Modulen zugelassen. Damit kann ein lehramtsbezogener Masterstudiengang auch auf einem nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang aufbauen. Ferner wird für das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Möglichkeit geschaffen, anstelle eines allgemeinbildenden Faches oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung anzubieten.
4. Die Regelungen der §§ 4 bis 6a und 8 des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen sind anzupassen und das SHIBB als zuständige Behörde vorzusehen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Durch die Änderung des LehrBG werden keine Kosten ausgelöst. In Bezug auf ein SHIBB werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass es seine Aufgaben der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung wahrnehmen kann. Die diesbezüglichen Änderungen des LehrBG erlangen erst dann Geltung, wenn das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist. Durch die Änderung des LehrBG wird das SHIBB selbst nicht

errichtet. Entsprechendes gilt auch für die Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen.

**2. Verwaltungsaufwand**

Die vorstehenden Ausführungen zu den Kosten gelten entsprechend.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Der Gesetzentwurf wurde zeitgleich mit der Verbandsanhörung im Rahmen des Konsultationsverfahrens den norddeutschen Küstenländern zugeleitet. Darüber hinaus erfolgte ein Informationsaustausch über die KMK gemäß der „Vereinbarung zum Informationsaustausch über laufbahnrechtliche, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie weitere beamtenrechtliche Regelungen im Schulbereich“.

**F. Information des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 26. März 2020.

**G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und**  
**des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**  
**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen,“

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Folgender Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Die Befähigung zum Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht bis zur Fachhochschulreife an berufsbildenden Schulen.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**  
**Phasen der Lehrkräftebildung**

(1) Die Lehrkräftebildung umfasst das lehramtsbezogene Studium an einer Hochschule (erste Phase), den Vorbereitungsdienst (zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (dritte Phase). Die Phasen der Lehrkräftebildung sind aufeinander bezogen. Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander abzustimmen.

(2) Sofern ein dringender Bedarf an Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Lehramt, ein Fach oder eine Fachrichtung besteht, können Studium und Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zeitlich verschränkt angeboten werden. Das Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Soll das Angebot zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, ist darüber hinaus das Benehmen mit der dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordneten obersten Landesbehörde erforderlich. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) und“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Qualifizierung nach § 8 und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind zuständig

1. das IQSH für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und

2. das SHIBB für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 bis 7.

Das IQSH und das SHIBB unterstützen die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH und das SHIBB haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Die Studierenden, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierung nach § 8 und an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.“

6. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen, das IQSH, das SHIBB und Vertretungen der Schulen sowie der Lehramtsstudierenden bilden unter Einbeziehung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), des für Bildung zuständigen Ministeriums, des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ein Gremium zur Beratung für Lehrkräftebildung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einen Masterstudiengang“ werden durch die Worte „einen nicht auf das Lehramt ausgerichteten Masterstudiengang“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „(Seiteneinstieg)“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einem Bachelorabschluss“ werden durch die Worte „einem nicht auf das Lehramt ausgerichteten Bachelorabschluss“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „sind“ wird das Wort „(Direkteinstieg)“ angefügt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 finden keine Anwendung.

(4) Die berufsbegleitenden Qualifizierungen nach den Absätzen 1 und 2 schließen mit einer Prüfung ab.



(5) Näheres zur Ausgestaltung der Qualifizierung und Prüfung regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ist vorab anzuhören.“

8. § 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), bleibt unberührt.“

9. § 11 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Bedarf besteht, sind mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums auch Bachelorstudiengänge zulässig, die ausschließlich auf das Berufsfeld Schule oder ausschließlich auf Berufsfelder außerhalb von Schule vorbereiten. Soll das Studienangebot zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen führen, ist darüber hinaus das Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde erforderlich.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „aufbauen“ folgende Worte angefügt:

„, sowie Ausbildungsgänge nach § 4 Absatz 2“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „IQSH“ folgende Worte eingefügt:

„oder in Kooperation mit den Schulen und dem SHIBB“

11. § 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde können Studiengänge abweichend von Satz 1 zwei berufliche Fachrichtungen und Bildungswissenschaften oder eine berufliche Fachrichtung, eine sonderpädagogische Fachrichtung und Bildungswissenschaften umfassen.“

12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „(Quereinstieg)“ angefügt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung ist an Ausbildungsstandards ausgerichtet, die

1. für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 durch das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums und

2. für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 7 durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde festgelegt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durch die Schule und das IQSH oder durch die Schule und das SHIBB.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „IQSH“ die Worte „und durch das SHIBB“ eingefügt.

15. In § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird die Staatsprüfung durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das IQSH übertragen. Für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 7 wird die Staatsprüfung durch die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das SHIBB übertragen.“

16. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde durch Verordnung.“

17. In § 33 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „sowie die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde und das SHIBB“ eingefügt.

18. In § 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die §§ 5, 6 Satz 1, §§ 7, 13 Absatz 2, §§ 25, 27, 29 und § 33 finden in ihrer am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. Die Anhörung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde nach § 8 Absatz 5 Satz 2 und das Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde nach § 4 Absatz 2 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 3 sind erst ab dem Zeitpunkt erforderlich, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Worte „Schleswig-Holsteinischen Institutes für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2, Nummer 1 werden die Worte „Landesamtes für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 werden die Worte „Landesamt für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „\*“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „Landesamt für Gesundheitsberufe“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „\*“ wird gestrichen.
4. In § 6a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.
5. In § 8 werden jeweils die Worte „Landesamt für soziale Dienste“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt. Die Fußnote „\*“ wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales,  
Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

Karin Prien  
Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

- a) Es wird das Ziel verfolgt, die verschiedenen, auf unterschiedliche Ressorts verteilten Kompetenzen hinsichtlich der beruflichen Bildung und diejenigen für die beruflichen Schulen innerhalb der Landesverwaltung an einer Stelle zu bündeln. In der Umsetzung soll ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als ein Landesamt entstehen, das auch für Aufgaben der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung zuständig sein soll. Das Lehrkräftebildungsgesetz kennt das SHIBB als Einrichtung der Lehrkräftebildung bisher nicht. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Aufgaben des SHIBB als eine Einrichtung der Lehrkräftebildung zu regeln. Um die konkret rechtswirksame Errichtung einer neuen Landesoberbehörde, die innerhalb der Landesverwaltung zentral für die berufliche Bildung zuständig ist, geht es in diesem Gesetzentwurf hingegen nicht.
- b) Es ist beabsichtigt, für Lehrkräfte, die sich über den sogenannten Direkteinstieg nach § 8 Absatz 2 LehrBG für ein Lehramt qualifiziert haben, ein neues „Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“ aufzunehmen. Dies ist erforderlich, weil diese Lehrkräfte aufgrund des unterschiedlichen Eingangsamtes nicht dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zugeordnet werden können.
- c) Zur Lehrkräftegewinnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Studium und den Vorbereitungsdienst zeitlich verschränkt anzubieten. Daneben sollen für Fächer oder Fachrichtungen, bei denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, Ausnahmen von den im Bachelorstudiengang ansonsten verpflichtenden, auf das Berufsfeld Schule vorbereitenden Modulen zugelassen werden. Damit kann ein lehramtsbezogener Masterstudiengang auch auf einem nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang aufbauen. Für das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, eine berufliche Fachrichtung zusammen mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und Bildungswissenschaften zu studieren.

- d) Die im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelte Zuständigkeit des Landesamtes für soziale Dienste geht zum 1. Januar 2021 auf das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) über.

## **II. Wesentliche Regelungen**

- a) Zur Übernahme von Aufgaben der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung durch ein SHIBB:
- Das SHIBB wird als eine weitere Einrichtung der Lehrkräftebildung aufgenommen.
  - Dem SHIBB werden solche Aufgaben der Lehrkräftebildung zugewiesen, die bislang vom IQSH wahrgenommen wurden und den Bereich der beruflichen Bildung betreffen.
  - Das SHIBB und die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde werden Mitglieder des Beirats für Lehrkräftebildung.
  - Für die Lehrämter des berufsbildenden Bereichs (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 bis 7) werden dem SHIBB die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung übertragen. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde verantwortet die Staatsprüfungen für die Lehrämter des berufsbildenden Bereichs.
  - Im LehrBG geregelte Zustimmungsvorbehalte des für Bildung zuständigen Ministeriums werden, soweit Angelegenheiten der beruflichen Bildung betroffen sind, ergänzt durch das erforderliche Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.
  - Eine Übergangsregelung in § 34 Absatz 6 bestimmt, dass die mit dem SHIBB in Zusammenhang stehenden Regelungen erst dann Anwendung finden, wenn das SHIBB rechtswirksam errichtet wurde.
- b) In § 3 wird ein neues „Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“ aufgenommen und geregelt, welche Unterrichtsberechtigung damit verbunden ist.
- c) Zur Lehrkräftegewinnung werden folgende Regelungen getroffen:
- § 4 Absatz 2 regelt die Möglichkeit, das Studium und den Vorbereitungsdienst zeitlich verschränkt anzubieten.

- Von der Ausgestaltung der Bachelorstudiengänge nach § 11 Absatz 2 werden für Fächer oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, Ausnahmen ermöglicht. Damit kann ein lehramtsbezogener Masterstudiengang auch auf einem nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang aufbauen.
- Für das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eröffnet § 18 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, dass anstelle eines allgemeinbildenden Faches oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung auch eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert werden kann.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

##### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Neben dem IQSH wird auch das SHIBB nach seiner Errichtung für die Ausbildung von Lehrkräften zuständig sein. Dies wird in der Überschrift des § 27 aufgenommen und die Inhaltsübersicht entsprechend angepasst.

##### Zu Nr. 2 (§ 3):

Zur Lehrkräftegewinnung wurde mit der Änderung des LehrBG vom 15.07.2014 in § 8 Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen, auch Fachhochschulabsolventen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss für die Übernahme eines Lehramtes im Bereich der berufsbildenden Schulen durch den sogenannten Direkteinstieg zu qualifizieren. Nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein erhalten sie die Amtsbezeichnung Berufsschullehrkraft und werden der Besoldungsgruppe Gr. A 12 Besoldungsordnung zugeordnet. Damit wird nach § 2 Absatz 5 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) der Zugang zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung eröffnet, während für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 LehrBG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 LVO-Bildung der Zugang zum 2. Einstiegsamt dieser Laufbahngruppe eröffnet wird. Da sich die Lehrämter

in der laufbahnrechtlichen Zuordnung zum Einstiegsamt unterscheiden, bedarf es für die über den Direkteinstieg qualifizierten Lehrkräfte eines eigenen Lehramtes. Dieses ist als „Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen“ in § 3 Absatz 1 Nr. 6 eingefügt.

Der neue Absatz 8 regelt die mit diesem neuen Lehramt verbundenen Berechtigungen. Nach der Anlage zu § 4 Absatz 1 LVO-Bildung, Ziffer II, Nr. 1.2, werden Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger für eine Lehrtätigkeit bis zur Fachhochschulreife qualifiziert. Entsprechend berechtigt das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen zum Unterricht bis zur Fachhochschulreife an berufsbildenden Schulen.

Zu Nr. 3 (§ 4):

Zur Deckung eines dringenden Lehrkräftebedarfs an den Schulen in Schleswig-Holstein soll eine Kombination von Studium (Master) und Vorbereitungsdienst möglich sein. Ein dringender Bedarf besteht zum Beispiel im Bereich des Lehramtes für berufsbildende Schulen sowie des Lehramtes für Sonderpädagogik. Auf der Grundlage des neuen Absatzes 2 des § 4 sollen entsprechende Modelle entwickelt werden, die zur Lehrkräftegewinnung beitragen. Ein solches Angebot bedarf der Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. Wenn es zu einem Lehramt an berufsbildenden Schulen führen soll, ist darüber hinaus auch das Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde erforderlich.

Zu Nr. 4 (§ 5):

Das SHIBB wird in Absatz 1 als weitere Einrichtungen der Lehrkräftebildung benannt. Ferner wird dem SHIBB in Absatz 4 die Zuständigkeit für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften der Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 übertragen. Der Vollständigkeit halber werden die Aufgaben in Satz 1 ergänzt um die Qualifizierung nach § 8 (Seiten- und Direkteinstieg).



Zu Nr. 5 (§ 6):

Die dem IQSH obliegende Aufgabe der internen Evaluation wird auch dem SHIBB für seine Arbeit in der Lehrkräftebildung zugewiesen. Der Vollständigkeit halber werden in Satz 2 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierung nach § 8 (Seiten- und Direkteinstieg) ergänzt.

Zu Nr. 6 (§ 7):

Das SHIBB und die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde werden als weitere Mitglieder des Gremiums für Lehrkräftebildung ergänzt.

Zu Nr. 7 (§ 8):

Durch Ergänzung der Worte „(Seiteneinstieg)“ und „(Direkteinstieg)“ werden diese beiden Begriffe in Absatz 1 und 2 definiert. Darüber hinaus werden klarstellende Regelungen zum Seiten- und Direkteinstieg aufgenommen, die dem Status quo entsprechen: In Absatz 1 und 2 wird ergänzt, dass es sich um einen nicht auf das Lehramt ausgerichteten Masterstudiengang bzw. Bachelorstudiengang handelt. Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften zum Studium in Abschnitt 2 und zum Vorbereitungsdienst in Abschnitt 3 keine Anwendung für den Seiten- und Direkteinstieg finden. In Absatz 4 wird, entsprechend der bereits bestehenden Regelung in der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung), geregelt, dass die Qualifizierungen mit einer Prüfung abschließen. Ferner wird in Absatz 5 eine Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Fundstelle des Hochschulgesetzes wird aktualisiert.

Zu Nr. 9 (§ 11):

§ 11 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass schon im Bachelorstudiengang auf das Berufsfeld Schule vorbereitende Module enthalten sind. Nach Satz 2 und 3 sollen für Fächer oder Fachrichtungen, bei denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, Ausnahmen von dieser Regelung möglich sein. Damit

kann ein lehramtsbezogener Masterstudiengang auch auf einem nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang aufbauen. Die Vorschrift dient der Lehrkräftegewinnung.

Zu Nr. 10 (§ 13):

Die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Durchführung von Praktika während des Studiums gilt nicht für Modelle nach § 4 Absatz 2, in denen Studium und Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsgang zeitlich verschränkt angeboten werden.

In Absatz 2 wird die Kooperation von Schulen mit dem SHIBB bei der Durchführung des Praxissemesters ergänzt.

Zu Nr. 11 (§ 18):

Mit der Neufassung des § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, in Studiengängen zur Vorbereitung auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen neben der beruflichen Fachrichtung anstelle des allgemeinbildenden Faches eine sonderpädagogische Fachrichtung zu studieren. Damit wird der Bedarfssituation an den berufsbildenden Schulen Rechnung getragen.

Zu Nr. 12 (§ 24):

Durch die Ergänzung des Wortes „(Quereinstieg)“ wird dieser Begriff definiert.

Zu Nr. 13 (§ 25):

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit des IQSH und des SHIBB für die Ausbildungsstandards und Absatz 3 für die Ausbildung selbst.

Zu Nr. 14 (§ 27):

Die Aufgaben in der Lehrkräfteausbildung werden neben dem IQSH auch dem SHIBB zugewiesen.

Zu Nr. 15 (§ 29)

Für die Lehrämter des berufsbildenden Bereichs wird die Staatsprüfung durch die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde verantwortet.

Die Organisation und Durchführung der Staatsprüfungen wird für diese Lehrämter auf das SHIBB übertragen.

Zu Nr. 16 (§ 30)

Das für Bildung zuständige Ministerium wird zum Erlass der Verordnung im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ermächtigt.

Zu Nr. 17 (§ 33):

Die Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das SHIBB und die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ausgeweitet.

Zu Nr. 18 (§ 34):

In Absatz 6 wird eine Übergangsbestimmung ergänzt, wonach die Regelungen im Zusammenhang mit dem SHIBB erst ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

Die im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelte Zuständigkeit des Landesamtes für soziale Dienste geht zum 1. Januar 2021 auf das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) über. Die Regelungen der §§ 4 bis 6a und 8 (Nummer 1 bis 5) sind daher anzupassen. Die in § 7 enthaltene Verordnungsermächtigung verbleibt bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, welches die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnimmt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Das Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.